

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ( § 73 LBO)

1. Dachform (§ 73 (1) LBO)

Siehe Planeinschrieb  
Satteldächer mit Krüppelwalm, Dachaufbauten max. 1/2 Dachlänge, Schleppdach mind. 20°, Dachgauben, Zwerchgiebel, Abwalmungen etc. sowie Dacheinschnitte und Solarzellen mit Abstand von mind. 1,50 m zum Ortgang und 50 cm unterhalb dem Dachfirst sind zulässig.

2. Gebäudehöhe (§ 73 (1) LBO)

Die Traufhöhe (gemessen von der festgelegten Geländeoberkante bis zum Schnitt der Aussenwand mit der Dachaussehnhaut) darf im Mittel 6,50 m nicht überschreiten

3. Antennen (§ 73 (1) 3 LBO)

Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.

4. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)

Entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind neben Hecken und Sträuchern Einfriedigungen aus Stein max. 0,30 m zulässig.

5. Aufschüttungen und Abgrabungen  
(§ 9 (1) BauGB) § 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO

Aufschüttungen und Abgrabungen bis 100 cm sind zulässig.

6. Begrünung und Bepflanzung  
(§ 73 (1) 5 LBO)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Pflanzstreifen entlang der Straße sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf jedem Grundstück ist mind. 1 Baum zu pflanzen. Einheimische Bäume und Sträucher sind zu bevorzugen.

Stellplätze mit Betonrasensteinen sind in Flächen mit Pflanzgebot zulässig.